



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 157 Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) für die Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 159 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
- Seite 164 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit 114. FP-Berichtigung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

**Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:**

- Seite 169 Aufgebot eines Sparkassenbuches

## **Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) für die Stadt Neukirchen-Vluyn**

Laut der nunmehr aktuellen EU-Umgebungslärmrichtlinie ist für die Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen. Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind in den §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Sie gehen auf die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zurück.

Grundlage für die Erstellung des Lärmaktionsplanes sind Lärmkarten. Diese sind für die Stadt Neukirchen-Vluyn auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de) abrufbar.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung erarbeitet werden, welche schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindert, vorbeugt oder mindert. Es besteht daher die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zur Lärmaktionsplanung in der Umgebung der kartierten Lärmquellen einzureichen.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2023 die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) sowie die erste Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Bis zum 16.10.2023 konnten bereits erste Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge schriftlich im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Dienststunden eingereicht werden oder über das Bauportal der Stadt Neukirchen-Vluyn <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>.

Für die Erstellung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan ist eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung vorgesehen.

Die **Bürgerinformationsveranstaltung** findet statt am

**Donnerstag, den 07.12.2023, um 19 Uhr**

**im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn  
Hans-Böckler-Straße 26  
Großer Sitzungssaal im 1. Obergeschoss**

In der Bürgerinformationsveranstaltung werden rechtliche Hintergründe zum Lärmaktionsplan, Vorgehensweise über die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen sowie erste Vorschläge für eine Lärminderung nach Lärmaktionsplanung im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert. Dabei können während der Bürgerinformationsveranstaltung Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge abgegeben werden.

Nach der Bürgerinformationsveranstaltung können Hinweise und Anregungen **noch bis zum 03.01.2024** schriftlich im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Dienststunden eingereicht werden oder über das Bauportal der Stadt Neukirchen-Vluyn <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/> unter dem Aktenzeichen 6113-2023.

---

*Datenschutz:*

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Aufstellungsverfahrens zum Lärmaktionsplan eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Lärmaktionsplanes beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/datenschutzhinweise/S> die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

**Neukirchen-Vluyn, den 06.11.2023**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

---

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des**

**Bebauungsplans Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2023 den **Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)** der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht (Beschlussvorlage Nr. 188/2021-2).

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient der allgemeinen Information.

Der Bebauungsplan sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. werden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden bereitgehalten und sind im Internet unter der Adresse <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/> verfügbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

**Hinweise:**

**§ 215 BauGB**

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

---

**§ 214 BauGB**

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
    - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
    - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
    - c) (weggefallen)
    - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
    - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
    - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
    - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
-

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

#### **§ 44 BauGB**

##### **Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

- (1) In Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

---

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 09.11.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

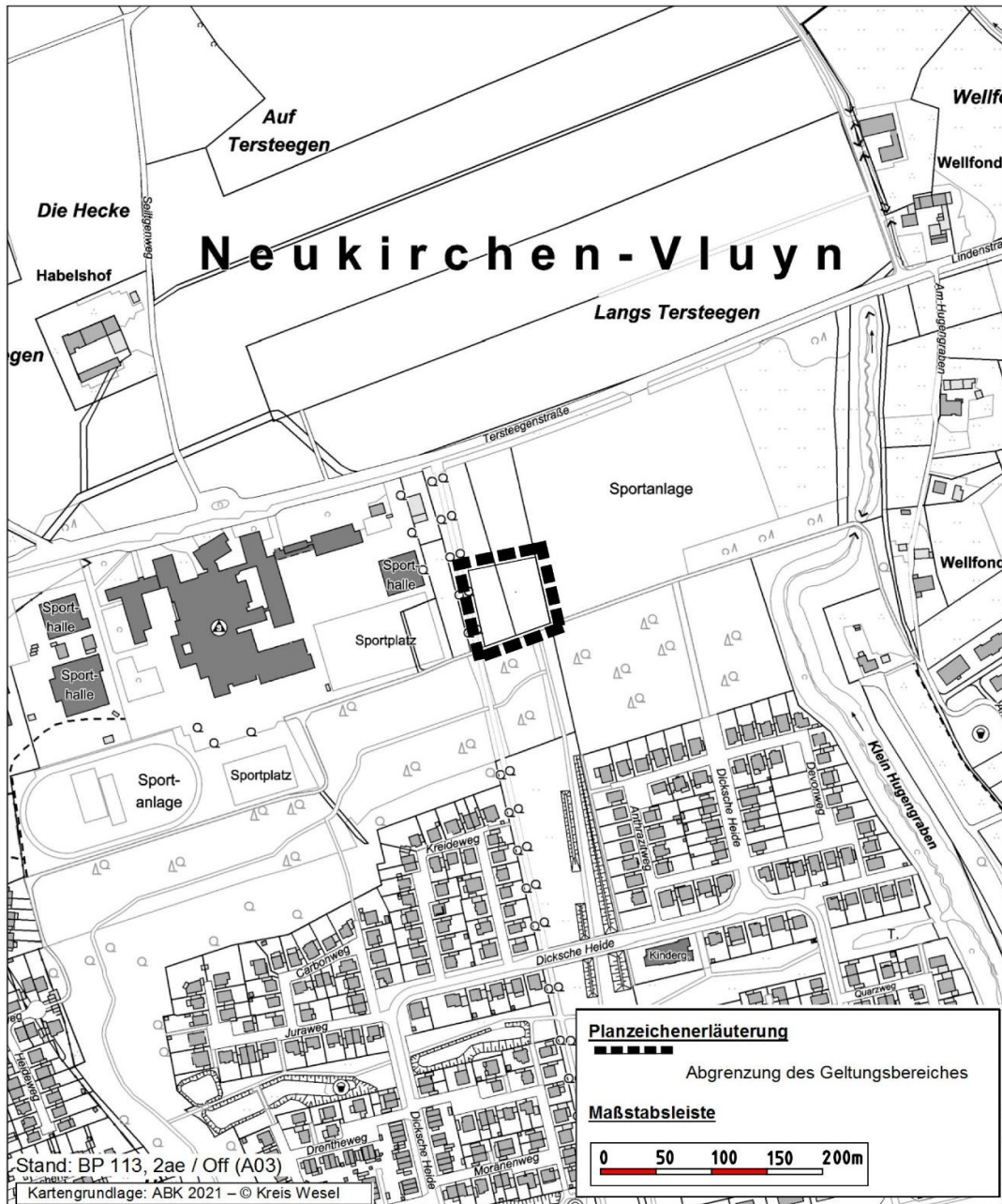
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung

Gebiet Infrastruktur Niederberg I

Stadt Neukirchen-Vluyn



Quelle: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt

\*\*\*\*\*



**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des**

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit 114. FP-Berichtigung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2023 den **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit der 114. FP-Berichtigung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)** der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht (Beschlussvorlage Nr. 168/2022-3).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan geht mit einer Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB einher. Er bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient der allgemeinen Information.

Die Satzung **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166, Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses mit 114. FP-Berichtigung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)** sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. werden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden bereitgehalten und sind im Internet unter der Adresse <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/> verfügbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

**Hinweise:**

**§ 215 BauGB**

**Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

---

**§ 214 BauGB**

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
    - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
    - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
    - c) (weggefallen)
    - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
    - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
    - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
    - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in
-

Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

#### **§ 44 BauGB**

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) in Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S.

---

490), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 09.11.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

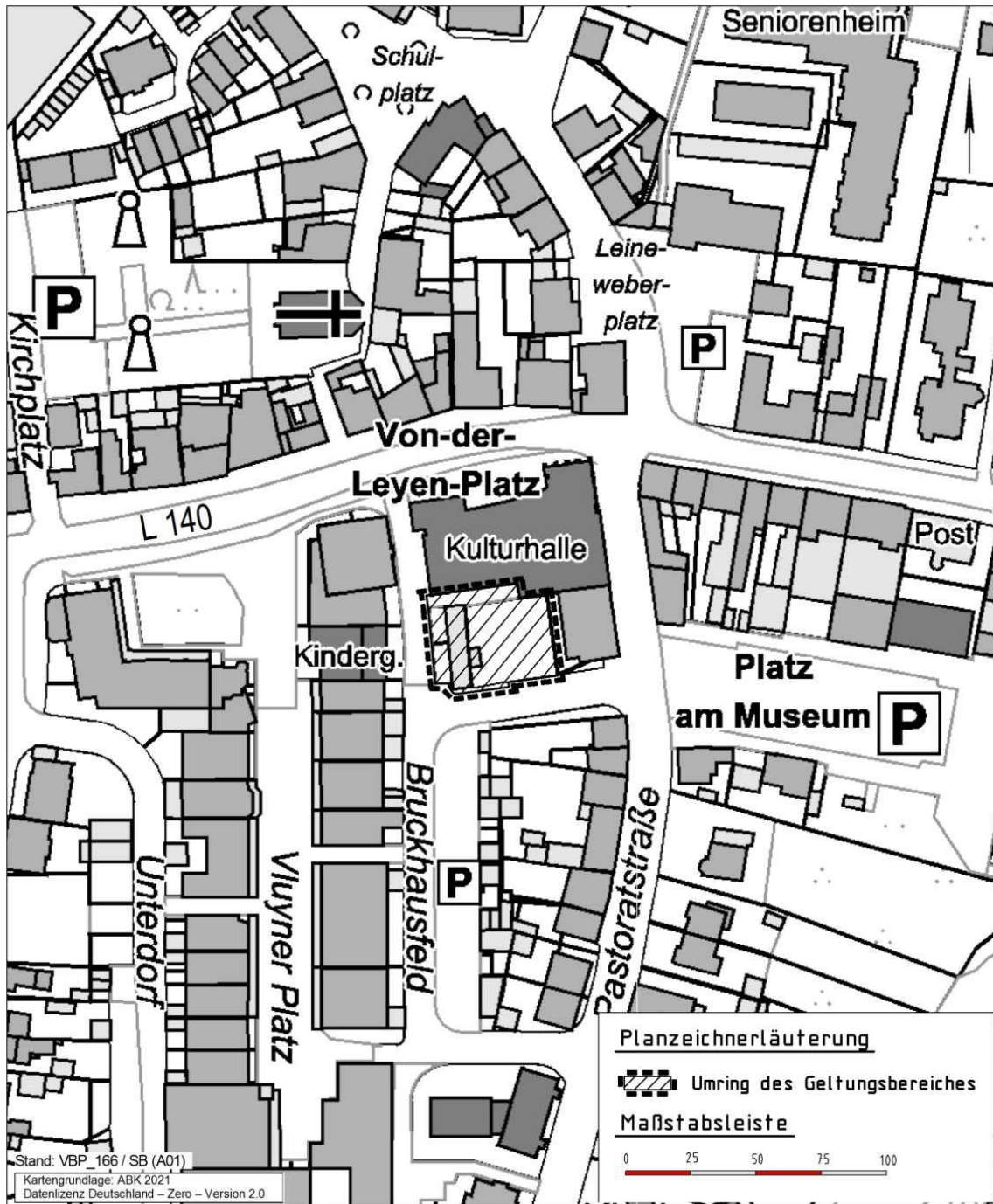
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166

Bereich Wohngebäude westlich des Göschel-Hauses

Stadt Neukirchen-Vluyn



Quelle: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt

\*\*\*\*\*

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592181832** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 17.11.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---